

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen *Freunde und Förderer des Ev. Kindergartens Gustav-Nachtigal-Straße, Köln-Nippes e.V.*

Er hat den Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.

Sein Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen und kulturellen Arbeit des *Kindergartens Gustav-Nachtigal-Straße* in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- Unterstützung von Ferienfahrten, Anschaffung pädagogischen Spiel- und Bastelmaterials
- Veranstaltung von Kinder- und Jugendfesten und Elternveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung der Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Kindern und Eltern.

§3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens mit der Maßgabe, dass er verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zu

Gunsten der Kinder des *Ev. Kindergartens Gustav-Nachtigal-Straße* für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Antrag jede volljährige Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Der Austritt aus dem Verein erfolgt ebenfalls durch eine schriftliche Erklärung.

Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die

- ihren Jahresbeitrag 12 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres noch nicht gezahlt haben.
- Dem Vereinszweck grob zuwiderhandeln.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrages.

§6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, seiner/m StellvertreterIn und der/m KassiererIn.

Die/der Vorsitzende oder ihre/seine StellvertreterIn und die/der KassiererIn sind jeweils nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 Abs. 2 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der 2 Jahre bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen gemäß des Zweck des Vereins (§2).

Die Prüfung des kassen- und Rechnungswesens wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen, welche nicht dem Vorstand angehören, vorgenommen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigen Gründen durch Wahl eines Nachfolgers von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Kalendertage vorher.

§9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.

Eine Satzungsänderung muss Bestandteil der Einladung sein und kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden.

Personalwahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, das von ProtokollführerIn und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1990 verabschiedet.